

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

33. Verordnung vom 16.07.1834 publ. 26.07.1834

32) Cammer = Bekanntmachung vom  
12. Jul., publ. den 19. Jul. 1834.

Betr. Anwen-  
dung einer Straf-  
Ermäßigung auf  
Zoll- u. Accise-  
Contraventions-  
fälle.

In Gemäßheit einer Höchsten Verfügung  
Se. Königl. Hoh. des Großherzogs vom 2.  
Jul. d. J. wird hiedurch, als eine den §. 13.  
der Zollverordnung vom 27. Febr. 1815. ab-  
ändernde gesetzliche Bestimmung, bekannt ge-  
macht, daß das Maaf der in diesem §. ange-  
drohten Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis  
zu zwey Jahre, im geringsten Grade auf drey  
Tage herabgesetzt werde und diese Ermäßigung  
auch in anhängigen noch zur Zeit nicht rechts-  
kräftig entschiedenen Zoll- und Accise- Contra-  
ventions- Sachen in Anwendung gebracht wer-  
den könne.

33) Bekanntmachung des Staats-  
und Cabinets- Ministerium vom 16.  
Jul., publ. den 26. Jul. 1834.

Betr. das mit  
dem Grafen Ven-  
tineck abgeschlos-  
sene Berliner Ab-  
kommen vom 8.  
Jun. 1825. und  
einer weiteren  
Vereinbarung  
deshalb v. 28.  
Febr. 1834.

Da in Beziehung auf das über die Ver-  
hältnisse der Herrschaft Kniphausen mit dem  
Reichsgrafen von Ventineck abgeschlossene Ber-  
liner Abkommen, vom 8. Jun. 1825., zur Be-  
seitigung einiger Differenzen und Irrungen mit  
dem Reichsgrafen von Ventineck am 28. Febr.  
d. J., eine weitere Vereinbarung getroffen ist,  
worin sich über das Verfahren bey entstehens-  
den Streitigkeiten einige Bestimmungen befinden,

die zur öffentlichen Kunde zu bringen sind; so wird auf Befehl Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs durch das Staats- und Cabinets-Ministerium nachfolgender Auszug aus gedachter Vereinbarung hiermit bekannt gemacht.

Ex t r a c t

aus der, zwischen dem Großherzoglich Oldenburgischen und dem Gräflich Bentinck'schen Bevollmächtigten, unterm 28. Febr. 1834. abgeschlossenen Convention.

.....  
III. Rückfichtlich des Verfahrens bey in Beziehung auf die Herrschaft Kniphäusen entstehenden Streitigkeiten.

.....  
2) Um ein zweckmäßiges Verfahren, rückfichtlich derjenigen Streitigkeiten herbeizuführen, welche entweder in Sachen Kniphäusischer Unterthanen unter sich oder gegen den Herrn Grafen Bentinck, zwischen dem Herrn Grafen und Gliedern Seiner Familie oder in Sachen zwischem Großherzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen Bentinck nach Maßgabe der Art. VI. und VII. des Berliner Abkommens, an das Großherzogliche Oberappellationsgericht, als

Surrogat der ehemaligen Reichsgerichte, oder als scheidrichterliche Behörde, gelangen können, sollen folgende Bestimmungen eintreten:

A. in Sachen, welche an das Großherzogliche Oberappellationsgericht in zweyter oder dritter Instanz gebracht werden (Berliner Abkommen Art. VI. a. b. u. c.) sind gegen die richterlichen Verfügungen desselben überall keine Rechtsmittel zulässig.

B. in Sachen, welche nach dem Berliner Abkommen Art. VI. d. e. f. und g. an das Großherzogliche Oberappellationsgericht, als Surrogat der ehemaligen Reichsgerichte, oder nach Art. VII. als scheidrichterliche Behörde, in erster Instanz gelangen, ist das Rechtsmittel mit der Revision unter folgenden Bestimmungen zulässig:

a) nur unter den Voraussetzungen und Beschränkungen, an welche in dem Oldenburgischen Proceß-Reglement die Appellation an das Oberappellationsgericht gebunden ist, worüber in concreto das Letztere rechtskräftig selbst (ohne Actenversendung) entscheidet, namentlich auch über provisorische Vollstreckbarkeit oder Provisional-Verfügung (§. 25. des Proceß-Reglements). — Gegen ein auf eingebrachte *exceptio sub et obreptionis* bestätigtes *mandatum sine*

clausula hat ein Rechtsmittel in keinem Falle Suspensiv-Effect.

b) zur Rechtfertigung des für zulässig erklärten Rechtsmittels wird eine Frist von 8 Wochen a dato insinuationis dieses Decrets, sub poena desertionis, bestimmt, die Rechtfertigungsschrift, mit gleicher präclusivischer Frist, zur Gegen-Deduction mitgetheilt und darauf die Sache in der Regel für beschloffen angenommen.

c) Dem Revidenten steht frey, in der Rechtfertigungsschrift, auf Verschickung der Acten zum Spruch an eine Deutsche Juristen-Facultät, anzutragen und deren drey zu nennen, unter welchen der Revide eine auswählt. Thut der Revident dieses nicht; so steht dem Revisen dieselbe Befugniß in der Gegen-Deduction zu. Erfolgt der Antrag von keiner Seite, so erkennt das Oberappellationsgericht selbst, und zwar in so fern es in erster Instanz selbst gesprochen haben sollte, murato referente.

d) Soweit dies Revisions-Erkenntniß bestätigend ausfällt, tritt es unmittelbar in Rechtskraft, so weit abändernd, stehet der Parthey, zu deren Nachtheil es abgeändert ist, in Voraussetzung der Zulässigkeit der Rechtsmittel (a.) ein Super-Revisions-

II.

III.